

Satzung für den Zweckverband „Der Selfkant“ vom _____

gemäß § 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW S. 202) zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht

§ 2 Name, Sitz, Geltungsbereich und Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Der Selfkant“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Selfkant.
- (3) Der Geltungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband führt ein Logo, welches beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort- und Bildmarke geschützt wird.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- Die Förderung des überörtlichen und euregionalen Tourismus einschließlich der Beantragung, Unsetzung und Abrechnung von Fördermitteln; die örtlichen Tourismusaufgaben verbleiben bei den Verbandsmitgliedern
- Ausbau der touristischen Zusammenarbeit unter den Verbandsmitgliedern durch Verbesserung der Kommunikation und Information;
- Ausbau von grenzüberschreitenden Kooperationen
- Bau, Betrieb und Übernahme von überörtlichen touristischen Einrichtungen
- Die Mitgliedschaft in überörtlichen und euregionalen Gremien oder anderen Vereinigungen, die den Aufgaben des Zweckverbandes dienen

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Zweckverbandsvorsteher
2. die Zweckverbandsversammlung

§ 5 Zweckverbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Räte den Zweckverbandsvorsteher. Zudem ist ein Stellvertreter aus den übrigen Hauptverwaltungsbeamten oder aus den Reihen der allgemeinen Vertreter für die Dauer der Wahlperiode der Räte zu benennen.

- (2) Der Zweckverbandsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die personalrechtlichen Entscheidungen soweit sie nicht der Zweckverbandsversammlung vorbehalten sind, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie für diejenigen Angelegenheiten verantwortlich, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung übertragen sind.

§ 6 Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus insgesamt 9 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder (3 je Kommune), die durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt werden; dabei muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters der Verbandsversammlung wegfallen.
- (2) Für jeden stimmberechtigten Vertreter wird ein stellvertretender stimmberechtigter Vertreter benannt.
- (3) Jeder Vertreter in der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsversammlung gefasst.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist und die Form der Einberufung zu regeln. Des Weiteren werden in ihr gemäß § 17 Abs. 1 GkG Regelungen zum Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die Mitglieder in der Verbandsversammlung getroffen.
- (5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Zweckverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 7 Zuständigkeiten der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes. Die Rechte des Verbandsvorstehers nach § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- die Änderung der Zweckverbandssatzung
 - Einstellung und Entlassung des Personals
 - die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit den dazugehörenden Anlagen
 - die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - die Auflösung des Zweckverbandes
 - Bau, Betrieb und Übernahme überörtlichen touristischen Einrichtungen
 - die Zuständigkeitsordnung für den Zweckverbandsvorsteher
 - Bestellung von Beamten und tariflich Beschäftigten, die zur Mitunterzeichnung verpflichtender Erklärung berechtigt sind, soweit eine Unterschrift nach der Geschäftsordnung erforderlich ist

- (3) Zu folgenden Beschlüssen bedarf es einer 7/9 Mehrheit aller Vertreter der Zweckverbandsversammlung:
- Änderung der Verbandssatzung
 - Bau, Betrieb und Übernahme von überörtlichen touristischen Einrichtungen

§ 8 Einberufung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (3) Die Niederschrift wird durch den Vorsitzenden und einen zu benennenden Vertreter der Zweckverbandsversammlung unterzeichnet.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sofern die Sitzung nicht eröffnet werden kann, setzt der Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin auf einen Zeitpunkt fest, der mindestens 24 Stunden nach der Bekanntgabe der Einladung gelegen sein muss. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 Personal

- (1) Der Zweckverband hat Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG.
- (2) Der Zweckverband „Der Selfkant“ kann hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Beamter oder tariflich Beschäftigter gelten die in Nordrhein-Westfalen gültigen beamtenrechtlichen Gesetze und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Übernahme des Personals bei Auflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes bestimmt sich die Übernahme der Beamten und tariflich Beschäftigten, die bei Gründung des Zweckverbandes übergeleitet wurden, nach Maßgabe der entsprechenden Überleitungsverträge. Die Übernahme der sonstigen Beamten und tariflich Beschäftigten durch die Verbandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe einer von der Versammlung mit einer Mehrheit von 7/9 der Vertreter der Versammlung zu beschließenden Vereinbarung. Die Auflösung des Verbandes wird nicht vor Abschluss dieser Vereinbarung wirksam.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird zu gleichen Teilen am Anfang eines Haushaltsjahres eine Umlage erhoben. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern gedeckt.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Haushaltsjahr beginnt am 01.01.2008
- (2) Der Zweckverband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.
- (3) Der „Zweckverband Der Selfkant“ richtet kein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses werden vom „Zweckverband Der Selfkant“ wahrgenommen.

§ 13 Durchführung der Aufgaben

Der Zweckverband führt seine Aufgaben grundsätzlich selbst durch. Der Zweckverband bedient sich im Übrigen bei der Aufgabenerledigung eines seiner Mitglieder. Sollte die Durchführung der Aufgaben auf diese Weise nicht sichergestellt werden können, kann die Beauftragung Dritter erfolgen.

§ 14 Austritt

- (1) Die Verbandsmitglieder können den Austritt aus dem Zweckverband schriftlich erklären.
- (2) Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die rechtsverbindliche Erklärung muss spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Zweckverband eingegangen sein.
- (3) Bei einem Austritt erhält die austretende Gemeinde ein Drittel des vorhandenen Vermögens. Sollten Schulden zum Zeitpunkt des Austritts vorhanden sein, ist die austretende Gemeinde verpflichtet, den dritten Teil dieser Schulden zu tragen. Gleiches gilt für künftige Verbindlichkeiten aus bereits bestehenden Schuldverhältnissen.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Das vorhandene Vermögen wird zu je ein Drittel auf die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht aufgeteilt; Schulden werden zu je einem Drittel von den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht übernommen.

§ 16 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant vollzogen. Gleichzeitig wird auf der Internet-Seite des Zweckverbandes (www.der-selfkant.de) auf den Aushang hingewiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01.01.2008.

Vereinbart von den Gemeinden

Gangelt
aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung
vom _____

Gangelt, den

Selfkant
aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung
vom _____

Selfkant, den

Waldfeucht
aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung
vom _____

Waldfeucht, den

Tholen
Bürgermeister

Corsten
Bürgermeister

von Helden
Bürgermeister

Dahlmanns
Beigeordneter

Jans
Gemeindeoberverwaltungsrat

Thißen
Gemeindeamtsrat